



**Satzung für den Bauernmarkt am Waagplatz der Stadt Fürth
vom 07. Juli 1999**

(Stadtzeitung Nr. 16 vom 18. August 1999)

i. d. F. der Änderungssatzung vom

29. April 2010 (Stadtzeitung Nr. 9 vom 12. Mai 2010)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen	2
§ 2 Platz, Zeit und Öffnungszeiten des Bauernmarktes	2
§ 3 Zutritt zu dem Bauernmarkt	2
§ 4 Haftung	2
§ 5 Gegenstände des Bauernmarktverkehrs (landwirtschaftliche Erzeugnisse, Verkauf, Standplätze)	2
§ 6 Tausch von Plätzen	4
§ 7 Auf- und Abbau	4
§ 8 Verkaufseinrichtungen	4
§ 9 Verhalten auf dem Bauernmarkt	4
§ 10 Sauberhalten des Marktes	5
§ 11 Ordnungswidrigkeiten	5
§ 12 Inkrafttreten	7
Anlage zur Satzung für den Bauernmarkt der Stadt Fürth (Bauernmarktsatzung)	7

74-4

Bauernmarkt am Waagplatz

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 1988 (GV-BI. S. 17), folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

Die Stadt Fürth betreibt den Markt als festgelegten Bauernmarkt im Sinne von §§ 67 und 69 GewO in der Fassung der GewO vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 222) als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Platz, Zeit und Öffnungszeiten des Bauernmarktes

- (1) Der Markt findet auf den von der Stadt Fürth bestimmten Flächen zu den von ihr festgesetzten Zeiten und Öffnungszeiten statt. Die Flächen sowie Öffnungszeiten des Bauernmarktes sind in der Anlage aufgeführt.
- (1) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Platz, Zeit und Öffnungszeit von der Stadt Fürth abweichend festgesetzt werden, wird dies im Amtsblatt der Stadt Fürth öffentlich bekannt gemacht.

§ 3 Zutritt zu dem Bauernmarkt

Die Stadt Fürth kann den Zutritt zu dem Bauernmarkt je nach den Umständen befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen, insbesondere dann, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 4 Haftung

Die Stadt Fürth haftet für Schäden auf dem Bauernmarkt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 5 Gegenstände des Bauernmarktverkehrs (landwirtschaftliche Erzeugnisse, Verkauf, Standplätze)

- (1) Auf dem Bauernmarkt der Stadt Fürth dürfen nur die in § 67 Abs. 1-3 GewO genannten, sowie einheimische Erzeugnisse aus der Region feilgeboten und verkauft werden.
- (2) Bei Engpässen, insbesondere in der kalten Jahreszeit, dürfen fremde Erzeugnisse (30 %) hinzugekauft werden, soweit es sich dabei um Erzeugnisse handelt, die in der Region Franken gewonnen werden. Die Marktteilnehmer sind in diesem Fall verpflichtet, die Ware mit Herkunftsart deutlich sichtbar zu kennzeichnen.
- (3) Im Jahresverlauf muss mindestens 70 % des Marktumsatzes eines jeden Marktteilnehmers durch selbsterzeugte Produkte erzielt werden. Jeder Marktteilnehmer hat darauf zu achten, dass durch den Zukauf fremder Produkte nicht die Grenze zur Gewerblichkeit im Sinne der steuerrechtlichen Vorschriften überschritten wird.

74-4

Bauernmarkt am Waagplatz

- (4) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt für einen längeren Zeitraum (Dauerzuweisung). Bei der Zulassung werden die Belange des Marktzwecks, Vielfalt und Qualität des Marktangebots, der vorhandene Platz, Begrenzungen des Warenkreises sowie die zeitliche Reihenfolge der Anträge angemessen berücksichtigt.
- (5) Dauerzuweisungen sind schriftlich zu beantragen.
- (6) Die Zuweisung ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (7) Die Zuweisung kann vom zuständigen Amt versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Bauernmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (8) Die Zuweisung kann vom zuständigen Amt widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird.
 2. der Platz des Bauernmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird (z.B. Grafflmärkte u. Altstadtweihnacht).
 3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen der Marktsatzung verstößen haben.
 4. der Bauernmarktverein die nach der Gebührensatzung für den Bauernmarkt am Waagplatz fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.
 5. Wird die Zuweisung widerrufen, kann die Stadt die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.
- (9) Unternehmer mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum können das Zuweisungsverfahren auch in elektronischer Form über die einheitliche Stelle im Sinne des Art. 71a BayVwVfG abwickeln.

74-4

Bauernmarkt am Waagplatz

§ 6 Tausch von Plätzen

Im Interesse des Marktverkehrs kann das zuständige Amt nach Anhörung der Beteiligten einen Tausch von Plätzen anordnen.

§ 7 Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens 1 Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigentfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

§ 8 Verkaufseinrichtungen

- (1) Die Verkaufsstände müssen nach den Anordnungen der Marktaufsicht aufgestellt und aufgebaut werden.
- (2) Die Verkaufsstände sind mit Wetterschirmen in möglichst einheitlicher Form zu errichten. Als Wetterschutz dürfen nur Wetterschirme, nach Möglichkeit in den Stadtfarben, verwendet werden, deren lichte Höhe von ihrem unteren Rand bis zum Boden mindestens 2,20 m betragen muss.
- (3) Die Höhe der Verkaufsstände für Obst und Gemüse muss mindestens 0,30 m, für die übrigen Verkaufsstände mindestens 0,80 m betragen. Die Höhe der Stände darf mit Warenauslage und Ablagen 1,50 m nicht übersteigen.
- (4) Das Anbieten von Waren aus Verkaufsmobilen ist gestattet.
- (5) Die Verkaufsstände müssen mit einer abwaschbaren Platte oder einem entsprechendem Belag (Wachstuch) versehen sein. Gegenstände, mit denen Lebensmittel in Berührung kommen, müssen rostfrei sein und sich in sauberem und einwandfreiem Zustand befinden.
- (6) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen, sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (7) Das Anbringen von anderen als in Abs. 6 genannten Schildern, Anschriften und Plaketten, sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichem Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (8) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 9 Verhalten auf dem Bauernmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Bauernmarktes die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnungen der Stadt zu beach-

ten. Die allgemein geltenden Vorschriften insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.

- (2) Die Teilnehmer am Marktverkehr haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
 1. Waren im Umhergehen anzubieten.
 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen.
 3. Tiere auf den Marktplatz zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gemäß § 67 Abs. 1 GewO zugelassen und zum Verkauf auf dem Bauernmarkt bestimmt sind.
 4. Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stelle ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehrtätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.
 5. Warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.

§ 10 Sauberhalten des Marktes

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht eingebracht werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet,
 1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
 2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
 3. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingter Kehricht sind von ihren Standplätzen selbst zu entsorgen. Die zugewiesene Marktfläche ist während des Marktes ständig sauber zu halten. Beim Verlassen des Marktes sind die Flächen besenrein zu hinterlassen.
- (3) Die Stadt kann sich zur Beseitigung der Abfälle und Säuberung der Standplätze Dritter bedienen. Die hierfür entstehenden Kosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

1. Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer
2. entgegen einer Untersagung nach § 3 Zutritt zu den Märkten nimmt,
3. entgegen § 5 Abs. 1 andere Waren verkauft oder vertreibt,

74-4

Bauernmarkt am Waagplatz

4. entgegen einer Anordnung nach § 5 Abs. 8 gegen die Bestimmungen der Marktsatzung verstößt,
5. entgegen § 7 Waren oder Verkaufseinrichtungen oder sonstige Betriebsgegenstände früher als 1 Stunde vor Marktbeginn anfährt, auspackt oder aufstellt oder sie nicht bis spätestens 1 Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt hat,
6. unter Verstoß gegen § 8 Abs. 1 Stände entgegen den Anordnungen der Marktaufsicht aufstellt,
7. den Vorschriften des § 8 Abs. 2 über die Form der Verkaufseinrichtungen oder beim Aufstellen von Wetterschirmen die Mindesthöhe nicht beachtet,
8. die Vorschriften des § 8 Abs. 3 über die Höhe der Verkaufsstände nicht beachtet,
9. entgegen § 8 Abs. 5 Verkaufsstände ohne abwischbare Platte oder einen entsprechenden Belag (Wachstuch) benutzt oder nicht rostfreie, saubere und einwandfreie Gegenstände verwendet, mit welchen Lebensmittel in Berührung kommen,
10. die Vorschriften des § 8 Abs. 6 über das Anbringen des Familiennamens an den Verkaufsständen oder über die Angabe der Firma nicht beachtet,
11. entgegen § 8 Abs. 7 Schilder, Anschriften, Plaketten oder sonstige Reklame anbringt,
12. entgegen § 8 Abs. 8 Waren oder sonstige Gegenstände in den Gängen und Durchfahrten abstellt,
13. den Vorschriften über das Verhalten auf dem Bauernmarkt nach § 9 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt,
14. entgegen § 9 Abs. 3 Nr. 1 Waren im Umhergehen anbietet,
15. entgegen § 9 Abs. 3 Nr. 2 Werbematerial oder sonstige Gegenstände verteilt,
16. entgegen § 9 Abs. 3 Nr. 3 Tiere auf den Bauernmarkt mitbringt,
17. entgegen § 9 Abs. 3 Nr. 4 den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen den Zutritt zu den Standplätzen oder Verkaufseinrichtungen verweigert oder sich nicht gegenüber den im Marktverkehr tätigen Personen auf Verlangen ausweist,
18. entgegen § 9 Abs. 3 Nr. 5 Kleintiere schlachtet, abhäutet oder rupft,
19. entgegen § 10 Abs. 1 den Marktplatz verunreinigt oder Abfälle einbringt,
20. gegen die Vorschriften des § 10 Abs. 2 über das frei halten der Standplätze von Schnee und Eis, sowie über das Sauberhalten des Marktes während der Marktzeit und gegen die Endreinigungspflicht beim Verlassen des Marktes verstößt.



§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wochenmarktsatzung (Amtsblatt 45. Jg./Nr. 17 vom 02.06.1989) außer Kraft.

Anlage zur Satzung für den Bauernmarkt der Stadt Fürth (Bauernmarktsatzung)

Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz des Bauernmarktes der Stadt Fürth sind durch Bescheid vom 14.05.1999 gemäß § 69 Abs. 1 der GewO wie folgt festgesetzt:

(1) Bauernmarkt

a) Gegenstand (§ 67 Abs. 1-3 GewO)

Ein Bauernmarkt ist eine regelmäßige wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern eine oder mehrere der folgenden Warenarten feilbietet:

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaues, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaues hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Obstlikören und Obstgeistern, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren wurden, ist zulässig;
2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und der Imkerei.
3. Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehes.

b) Zeit

Samstag, ausgenommen gesetzliche Feiertage, während der Altstadtweihnacht, sowie an drei Wochenenden bei Abhaltung der Grafflmarkte und Waagplatzfestival.

c) Öffnungszeit

Samstag von 07.30 - 13.30 Uhr

d) Platz

Waagplatz, Waagstraße